

Stadt Wiesmoor – Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor



**Stadt Wiesmoor**  
**Der Bürgermeister**  
Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor

Telefon: 04944/ 305-0  
Fax: 04944/ 305-250  
E-Mail: [rathaus@wiesmoor.de](mailto:rathaus@wiesmoor.de)  
[www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr  
Do. auch von 14.00 -17.00 Uhr

Auskunft erteilt:  
**Herr Dietmar Schoon**  
II. Obergeschoss Zimmer 205  
Durchwahl: 04944-305-142  
E-Mail: [lena.renken@wiesmoor.de](mailto:lena.renken@wiesmoor.de)

An die  
Behörden und sonstige Träger  
öffentlicher Belange  
(siehe Verteiler)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

FG 4.1-DSC-A26

20.09.2024

**Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor – Beteiligung der Öffentlichkeit;  
Hier: Aufstellung des Bebauungsplans A 26 „Wohngebiet Kornblumenweg“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und  
Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange über die öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 23.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans A 26 „Wohngebiet Kornblumenweg“. Der Auslegungsbeschluss für die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans A 26 „Wohngebiet Kornblumenweg“ erfolgte am 05.06.2023 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor.

Das Plangebiet des zukünftigen Bebauungsplanes A26 hat eine Größe von ca. 6,2 ha. Die Planfläche liegen innerhalb des großflächigen Torfabbaugebietes zwischen Amselweg und Drosselweg. Im Plangebiet werden ein Allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger abweichender Bauweise, Verkehrsflächen, Wasserflächen und Grünflächen festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 59, 70/10, 70/7, 58/5, 73/2 teilw., 75/8, 75/9, 75/10 sowie 31 teilw. in der Flur 7 der Gemarkung Wiesmoor nordöstlich des Schwanenweges, südöstlich des Bachstelzenweg bis zum Kornblumenweg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans A 26 ist dem untenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden. Sofern Ihr Aufgabenbereich durch die o.g. Planung berührt werden kann, bitte ich bis zum

**25. Oktober 2024**

um eine schriftliche Stellungnahme. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind die unten näher bezeichneten Planunterlagen im Internet unter [www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/](http://www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/) oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> bis zum Ablauf der oben genannten Frist abrufbar. Sollten die Planunterlagen in Papierform benötigt werden, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung. Die Unterlagen werden Ihnen dann unverzüglich übersandt.

Außerdem bitte ich Sie, über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitlichen Abwicklung, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte, Aufschluss zu geben. Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die o.g. Planung zweckdienlich sind, bitte ich Sie, mir diese zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass die Planungsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. A 26 öffentlich ausgelegt werden. Der Satzungsentwurf des Bebauungsplans A 26 einschließlich der Begründung wird nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**23. September bis einschl. 25 Oktober 2024**

während der Dienststunden sowie darüber hinaus nach Absprache im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, II. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Ich erwarte Ihre Stellungnahme. Für eine ergänzende Nutzung der elektronischen Informationstechnologie wäre ich dankbar (E-Mail-Adresse: [Dietmar.Schoon@Wiesmoor.de](mailto:Dietmar.Schoon@Wiesmoor.de))

**Stadt Wiesmoor**

Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften,  
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Im Auftrag

Dietmar Schoon  
Fachgruppenleiter Technisches Bauamt FG 4.1

